

**Stellungnahme zur
Festlegung „Marktintegration von Speichern und Ladepunkten“ (MiSpeL)
Az.: 618-25-02**

24.10.2025

Als Elli - Volkswagen Group Charging GmbH danken wir der BNetzA, dass sie sich dieses wichtigen Themas angenommen hat. Die marktliche Aktivierung von Stromspeichern und bidirektionalen Ladepunkten ist aus unserer Sicht eine der wichtigen Aufgaben der deutschen aktuellen Energiepolitik und Regulierung.

Neben der generellen Unterstützung des Vorhabens möchten wir folgende Detailpunkte ansprechen:

1. Anwendung der Saldierungslogik auf weitere Preisbestandteile (in der Abgrenzungs- und Pauschaloption)

Elli begrüßt, dass mit diesem Vorgehen ein pragmatischer Rahmen für die Saldierung von Stromflüssen in einer Liegenschaft vorgeschlagen wird. Eine Ausweitung der Anwendbarkeit dieses Vorgehens auf die Netzentgelte ist geboten. Mittels einer Ausweitung der Ausnahmeregelung des §118 Abs. 6 EnWG auf stationäre und mobile Kleinspeicher in der Niederspannung in Kombination mit der Saldierungsmöglichkeit wäre dies unseres Erachtens leicht umzusetzen. Um der zukünftigen Rahmenfestlegungsverfahren „AgNes“ Rechnung zu tragen, wäre eine Befristung bis zum Inkrafttreten der finalen Festlegung denkbar.

Zudem wäre eine Erweiterung der Saldierungslogik auf weitere staatliche Preisbestandteile wie Stromsteuer und Konzessionsabgabe zu begrüßen. So würde der marktlichen Integration von Speichern weiter Rechnung getragen.

2. Messtechnische Anforderungen an die Bestimmung und den Nachweis von Strommengen in der Abgrenzungsoption

Elli begrüßt, dass die BNetzA für den Anwendungsfall "Abgrenzungsoption" klare Regeln für das Messen und Bilanzieren vorsieht. Eine Abrechnung auf Basis von 15-Minuten-Werten entspricht dem Tenor der Energiemärkte und ist die Grundvoraussetzung für die marktliche Integration haushaltsnaher Flexibilitäten. Elli regt an, für weitere Vereinfachungen im Mess- und Bilanzierungsverfahren zu sorgen. Für massentaugliche Prozesse sollte der Rückgriff auf MiD-Werte explizit festgeschrieben werden.

Dementsprechend halten wir es für geboten, den zweiten geeichten Zähler optional durch vorhandene MiD-Zähler (beispielsweise in Wallboxen) zu ersetzen. Den "Zeitstempel" für die genaue Zuordnung und Abgrenzung von Strommengen würde der MiD-Zähler aus dem intelligenten Messsystem erhalten. Dafür werden die Werte aus dem MID-Zähler über IEC TR 62746-2 bspw. EEBUS (mittels MPC oder EVCEM) an das SMGW übertragen. Ein solches Vorgehen hätte den Vorteil, dass Kunden mit Interesse an der Abgrenzungsoption kein zweites intelligentes Messsystem verbauen müssten. Das könnte die Wirtschaftlichkeit der Abgrenzungsoption verbessern (durch Ersparnis beim zweiten Zähler oder Vermeidung des ggf. notwendigen Umbau des Zählerschranks vermeiden).

Dementsprechend wäre eine Aufnahme der Nutzung von MiD-Zähler zur Messung und Abgrenzung von Strommengen in die Festlegung der BNetzA sehr zu begrüßen.

3. Inkrafttreten

Elli begrüßt, dass die BNetzA mit dem Festlegungsverfahren frühzeitig gestartet ist. Allerdings bedarf es für einige Punkte Änderungen der Marktkommunikation. Wichtig ist uns dabei, dass nicht die Umsetzung in der Marktkommunikation als Voraussetzung für das Inkrafttreten der gesamten Festlegung „Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)“ gilt. So viel wie möglich sollte mit Veröffentlichung der finalen Festlegung bzw. nach Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung direkt anwendbar sein. Auch sollte geprüft werden, ob bei entsprechender Befähigung der Lieferanten selbstständig eine plausible Abrechnung zu erstellen, nicht auch direkt Ansprüche für den förderfähigen und saldierungsfähigen Anteil des ins Netz eingespeisten Strom gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden könnten.